# Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich (Änderung)

(vom 20. Dezember 1994)

*Der Erziehungsrat beschliesst:*

I. Das Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1. Die Vorbildung gilt als ausreichend zum Studium an allen Fakultäten, sofern ein Ausweis folgender Art beigebracht wird (vgl. § 19):

Ziffern 1–7 unverändert;

8. entsprechendes gleichwertiges Abgangszeugnis einer gleichwertigen ausländischen Mittelschule allgemeinbildenden Charakters gemäss Ziffern 1 und 2;

Ziffer 9 unverändert.

§ 3 Abs. 2 wird aufgehoben.

II. Diese Änderungen treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. April 1995 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Gilgen

Der Sekretär: Hassler

Vom Regierungsrat genehmigt am 8. Februar 1995